Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(26.9.1972) Drucksache 8/345

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 345**
Landtag 26. 09. 72
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Bremisches Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Blinde und Schwerstbehinderte (Landespflegegeldgesetz)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Bremischen Landespflegegeldgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung.

1. Problem

Blinde und „praktisch Blinde" erhalten nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum Ausgleich der blindheitsbedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe, soweit ihnen die Aufbringung der notwendigen Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

In den meisten Ländern der Bundesrepublik wird inzwischen ein Blindenpflegegeld gewährt, für dessen Gewährung es nicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Blinden ankommt. Die FDP-Fraktion hat in der Bremischen Bürgerschaft einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Einführung einer solchen Regelung auch in Bremen bezweckt (Drucksache 8/70). In ihrem Bericht zu diesem Antrag hat die Deputation für Sozialhilfe empfohlen, eine landesrechtliche Regelung zu erarbeiten, die neben den Blinden andere gleich schwer Behinderte erfaßt. Die Bürgerschaft ist dieser Empfehlung gefolgt und hat den Senat am 5. Juli 1972 ersucht, unter Übernahme der positiven Aspekte des Initiativentwurfs der Fraktion der FDP einen Gesetzentwurf für ein Pflegegeld für Blinde und Schwerstbehinderte vorzulegen (Drucksache 8/306).

2. Lösung

Die Notwendigkeit des Gesetzes ergibt sich aus der Begründung des Entwurfes.

3. Kosten

Der Umfang des begünstigten Personenkreises ist nicht genau bekannt, da die künftig Berechtigten, die nach dem geltenden Recht keine Leistungen erhalten können, den Behörden nicht bekannt sind. Eine Schätzung unter Verwendung außerbremischer Erfahrungen und unter Hochrechnung der vorliegenden Daten läßt mit einiger Sicherheit Gesamtausgaben um 2,85 Mill. DM jährlich erwarten.

Von diesem Gesamtaufwand sind jedoch die Beträge abzurechnen, die aufgrund des geltenden Rechts im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes für Pflegegeld entsprechende Leistungen erbracht werden müssen und im Haushalt entsprechend veranschlagt sind. Hier dürfte es sich um etwa 1,85 Mill. DM handeln.

Der durch das Landespflegegeldgesetz entstehende echte Mehraufwand beträgt also etwa 1,0 Mill. DM jährlich.

Unter Berücksichtigung der dem Bundestag vorliegenden dritten Novelle zum Bundessozialhilfegesetz, die für den hier in Betracht kommenden Personenkreis teilweise erhebliche Leistungsverbesserungen vorsieht, dürfte der endgültige Mehraufwand durch das vorgesehene Landespflegegeldgesetz de facto noch geringer zu veranschlagen sein.

4. Verfahren

Die Deputation für Sozialhilfe hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 13. Juli 1972 gebilligt.

Die Finanzdeputation wurde unter dem 20. Juli 1972 um Stellungnahme gebeten.

Der Haushaltsausschuß sah sich nicht in der Lage, einer für den 26. September 1972 angesetzten Beratung der Finanzdeputation vorzugreifen.

Die Finanzdeputation hat in der Sitzung vom 26. September 1972 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, nachdem festgestellt wurde, daß die noch im Rechnungsjahr 1972 anfallenden Mehrausgaben aus anderweitigen Minderausgaben gedeckt werden können und für die im Rechnungsjahr 1973 in voller Höhe wirksam werdenden Mehrausgaben von 1 Mill. DM eine Deckungsmöglichkeit aus erwarteten Steuermehreinnahmen vorausgesetzt werden kann.

Die vom Senat angestrebte Verhandlung des Gesetzentwurfs in der September-Sitzung der Bremischen Bürgerschaft war nicht mehr möglich.

Da die Deputation für Sozialhilfe empfiehlt, das Gesetz zum 1. Oktober 1972 in Kraft zu setzen, andererseits der Zeitraum eine Rückwirkung aus grundsätzlichen Erwägungen möglichst kurz gehalten werden sollte, **bittet der Senat, die Vorlage gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.**

Bremisches Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Blinde und Schwerstbehinderte (Landespflegegeldgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Blinde sowie Schwerstbehinderte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Bremen und das 1. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ohne Rücksicht auf Einkommen oder Vermögen zum Ausgleich der durch ihre Behinderung bedingten Mehraufwendungen ein Pflegegeld. Pflegegeld erhalten auch Blinde und Schwerstbehinderte, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, bis zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung aber im Lande Bremen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. § 109 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) findet entsprechende Anwendung.

(2) Blinden stehen die in § 24 Abs. 1 Satz 2 BSHG genannten Personen gleich.

(3) Schwerstbehinderte sind die in der Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG vom 24. Februar 1970 (BGBl. I S. 213) genannten Personen.

§ 2

(1) Blinde und Schwerstbehinderte erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres Pflegegeld in Höhe der Blindenhilfe gemäß § 67 Abs. 2 BSHG. Haben sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so wird Pflegegeld in Höhe von 50 v.H. des Betrages nach Satz 1 gezahlt.

(2) Blinde und Schwerstbehinderte, die sich voll für Rechnung eines öffentlichen Kostenträgers in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung befinden, erhalten Pflegegeld unabhängig vom Umfang der im Einzelfall in der Einrichtung gewährten Betreuung in Höhe von 50 v.H. der Beträge nach Abs. 1.

(3) Werden die Kosten des Aufenthalts in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung von dem Blinden, dem Schwerstbehinderten oder von nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen voll getragen, so wird das Pflegegeld nach Abs. 1 gezahlt. Bei anteiliger Kostentragung ruht das nach Abs. 1 zu zahlende Pflegegeld in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den vollen Aufenthaltskosten und dem Eigenanteil des Berechtigten. Pflegegeld ist jedoch mindestens in der in Abs. 2 geregelten Höhe zu zahlen.

§ 3

Der Anspruch auf Pflegegeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 4

Leistungen, die der Berechtigte zum Ausgleich der durch seine Behinderung bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält, werden auf das Pflegegeld angerechnet.

§ 5

(1) Die Aufwendungen für das Pflegegeld trägt das Land Bremen.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden das Sozialamt Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven beauftragt. Ist nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen das Landessozialamt zuständig, obliegt ihm auch die Gewährung des Pflegegeldes.

(3) Das Landessozialamt kann für die Durchführung Anweisungen erlassen.

§ 6

(1) Das Pflegegeld wird auf Antrag gewährt. Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Blindenhilfe nach § 67 BSHG oder als Behinderter im Sinne von § 24 Abs. 2 BSHG Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 BSHG erhält, erhält Pflegegeld von Amts wegen.

(2) Der Empfänger von Pflegegeld ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für seine Gewährung maßgebend sind, insbesondere Leistungen, die nach § 4 anzurechnen sind oder die Aufnahme in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, unverzüglich anzuzeigen. Ist der Berechtigte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so trifft die Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter.

§ 7

(1) Die Gewährung des Pflegegeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens aber mit dem Ersten des Antragsmonats. Es wird monatlich im voraus gezahlt. Für die Zahlung eines höheren Pflegegeldes gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Pflegegeld nach § 2 Absätze 2 und 3 wird vom ersten Tag des zweiten Monats an gezahlt, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird das Pflegegeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach § 2 Abs. 1 gewährt, wenn die Abwesenheit länger als sechs zusammenhängende volle Tage dauert.

(3) Änderungen von Tatsachen, die eine Herabsetzung oder eine Einstellung des Pflegegeldes bewirken, sind vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat ihres Eintritts folgt. Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Werden Leistungen nachgezahlt, die nach § 4 auf das Pflegegeld anzurechnen sind, so hat der Berechtigte die überzahlten Beträge des Pflegegeldes zu erstatten.

(5) Zugunsten der Berechtigten kann zu jeder Zeit ein neuer Bescheid erlassen werden. Bescheide über die Gewährung von Pflegegeld sind mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zu widerrufen, von dem an ein Rechtsanspruch nach diesem Gesetz nicht oder nicht in dem bisherigen Umfang besteht. Der Widerruf kann mit Wirkung von einem späteren Zeitpunkt an erfolgen, wenn der Widerruf mit Wirkung von dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt an für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

(6) Zu Unrecht empfangenes Pflegegeld ist zu erstatten, soweit der Empfänger beim Empfang wußte oder wissen mußte, daß ihm das Pflegegeld nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand und die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers keine besondere Härte darstellen würde.

(7) Ist beim Tode des Berechtigten Pflegegeld nocht nicht ausgezahlt, so erlischt der Anspruch. Angehörigen des Berechtigten, die ihn bis zu seinem Tode nicht nur vorübergehend unentgeltlich gepflegt oder die Kosten seiner Pflege getragen haben, wird Pflegegeld in der Höhe gewährt, in der es bei rechtzeitiger Auszahlung dem Berechtigten gewährt worden wäre, wenn der Berechtigte vor seinem Tode die Gewährung von Pflegegeld beantragt hat. Ist ein Berechtigter im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, kann das Pflegegeld ausnahmsweise auch anderen Personen unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 8

Pflegegeld kann versagt oder widerrufen werden,

1. wenn der Berechtigte sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen oder
2. wenn dem Berechtigten länger als drei Monate aufgrund gerichtlicher Anordnung oder infolge einer Maßnahme der Besserung und Sicherung oder eines

strafgerichtlichen Urteils die Freiheit entzogen worden ist für die Dauer des Freiheitsentzuges oder

3. wenn und soweit seine bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Berechtigten nicht möglich ist oder
4. wenn der Berechtigte vorsätzlich gegen eine Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 verstößt.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Von den Behinderten haben blinde Menschen in der öffentlichen Meinung und nicht zuletzt im sozialrechtlichen Leistungssystem seit jeher besondere Berücksichtigung gefunden. Auch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als subsidiäre Grundordnung sozialer Sicherheit begünstigt die Leistungen an Blinde, indem es besonders günstige Einkommens- und Vermögensfreibeträge vorsieht (vgl. § 81 Abs. 2; § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG vom 9. November 1970 [BGBl. I S. 1529]). Die Höhe der Blindenhilfe als Leistung zur Abgeltung der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen richtet sich seit der 2. Novelle zum BSHG vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) nach der Pflegezulage für blinde Kriegsopfer (vgl. § 67 Abs. 2 BSHG unter Hinweis auf § 35 Bundesversorgungsgesetz).

Gleichwohl ist in der Vergangenheit die Regelung des BSHG als unzureichend empfunden worden. Eine Reihe von Bundesländern hat daher schon frühzeitig damit begonnen, besondere landesrechtliche Pflegegeldregelungen für Blinde einzuführen. Motive und wesentliche Bestandteile dieser Regelungen sind die Eliminierung der dem Sozialhilferecht eigenen Einkommens- und Vermögensabhängigkeit von Leistungen, die Ausgliederung aus der Sozialhilfe sowie eine Angleichung an die Leistungen für Kriegsopfer. Bis auf Bremen und Rheinland-Pfalz bestimmen heute spezielle Landesblindengeldregelungen die sozialrechtliche Wirklichkeit für blinde Bürger. Dabei ist das Land Berlin später einen Schritt weitergegangen und hat — ähnlich dem Bundesversorgungsgesetz — auch sog. Hilflose mit anderen Behinderungen unterschiedlichen Schweregrades einbezogen (vgl. Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde und Hilflose vom 10. Mai 1962 in der Fassung vom 24. Juli 1970, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1304).

Bremen ist daher, nicht zuletzt aus Gründen der Homogenität im sozialen Leistungsgefüge innerhalb des Bundesgebietes, vor die Aufgabe gestellt, ebenfalls ein Gesetz zu erlassen, das den durch Blindheit bedingten Mehraufwand in besonderer Weise abdeckt.

Ein solches Gesetz wäre jedoch sozialpolitisch und aus Gründen sozialer Gerechtigkeit unvollkommen, wollte es nur blinde Mitbürger begünstigen. Denn es würde verkennen, daß es Behinderungen neben der Blindheit gibt, die in Umfang und Schwere mit dieser vergleichbar sind. In dem Bemühen, einerseits eine vergleichbare Behindertengruppe, andererseits aber auch eine für die Praxis unkompliziert zu handhabende Regelung zu finden, begünstigt das bremische Landespflegegeldgesetz daher Blinde und Schwerstbehinderte i. S. der Verordnung zu § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG vom 24. Februar 1971 (BGBl. I S. 213).

Das bremische Landespflegegeldgesetz macht es sich zur Aufgabe, dieser besonders hart betroffenen Gruppe von Behinderten in Erkenntnis der Erschwernisse ihrer Lebenssituation ohne Rücksicht auf Einkommen oder Vermögen zu mehr Chancengleichheit beim Leben in der Gesellschaft zu verhelfen. Im übrigen soll dabei allgemein der Leistungsstandard maßgeblich sein, den auch das Bundessozialhilfegesetz in seiner zu erwartenden novellierten Form gewährleistet.

Über die begünstigte Personenzahl lassen sich nur Schätzungen anstellen: Gegenwärtig beziehen rund 600 Blinde im Lande Bremen Blindenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die Zahl der wegen zu hoher Einkommen oder Vermögen nicht nach dem Bundessozialhilfegesetz berechtigten Blinden ist nicht genau bekannt, ebensowenig die Zahl der Schwerstbehinderten gem. der Verord-

nung zu § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG. Ihre Zahl dürfte jedoch 100 nicht wesentlich überschreiten.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des Landespflegegeldgesetzes

1.1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Hinsichtlich des Begriffs des Blinden und des Schwerstbehinderten knüpft das Gesetz an die Regelungen in § 67 BSHG und § 1 der Verordnung zu § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG an. Eine Definition des Begriffs „Blinder" erscheint wie auch im Bundessozialhilfegesetz entbehrlich. Gemeint sind Menschen, die keinen Lichtschein wahrnehmen können.

Die Berechtigung zum Bezug von Pflegegeld beginnt — angelehnt an die zu erwartenden Änderungen der §§ 67 Abs. 1 und 69 Abs. 3 BSHG — mit dem vollendeten 1. Lebensjahr, in der Erkenntnis, daß bereits dann gegenüber Nichtbehinderten ein Mehraufwand an Wartung und Pflege angenommen werden kann.

Mit der Nichtberücksichtigung von Einkommen oder Vermögen wird hervorgehoben, daß das Landespflegegeldgesetz nicht sozialhilferechtlicher Natur ist.

Der Blinde oder Schwerstbehinderte muß im Lande Bremen seinen gewöhnlichen Aufenthalt i. S. des Sozialhilferechts (vgl. § 109 BSHG) haben. Damit scheidet aus, wer sich nur besuchsweise oder nur vorübergehend im Lande Bremen aufhält.

1.2 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3

Die Vorschrift schließt als Berechtigte auch die Bewohner von Anstalten usw. (vgl. § 103 Abs. 5 BSHG) im Lande Bremen ein und berücksichtigt im übrigen die Fälle, in denen der Berechtigte vom Land Bremen aus Aufnahme in einer Anstalt usw. außerhalb des Landes Bremen findet. Voraussetzung ist nur, daß der Berechtigte vor seinem Einzug in die Anstalt seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Bremen hatte. Der Hinweis auf § 109 BSHG gewährleistet den Schutz der Anstaltsorte vor finanzieller Überforderung.

1.3 zu § 1 Abs. 2

Das Gesetz stellt den Blinden hochgradig sehschwache Personen gleich, wie sie in § 24 Abs. 1 Satz 2 BSHG im einzelnen definiert werden. Mit dieser Gleichstellung folgt es dem Bundessozialhilfegesetz.

1.4 zu § 1 Abs. 3

Abs. 3 bestimmt durch Bezugnahme auf die Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG, wer Schwerstbehinderter i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist. Danach sind Schwerstbehinderte:

1. Ohnhänder mit einer weiteren wesentlichen Behinderung,
2. Personen mit Verlust beider Arme im Bereich der Oberarme,
3. Personen mit Verlust dreier Gliedmaßen,
4. Personen mit Lähmungen oder sonstigen Bewegungsbehinderungen, wenn die Behinderungen dem Verlust dreier Gliedmaßen gleichkommen,
5. Querschnittsgelähmte mit Blasen- und Mastdarmlähmungen,
6. Hirnbeschädigte mit schweren physischen und psychischen Störungen und Gebrauchsbehinderung mehrerer Gliedmaßen,
7. andere Personen, deren dauerndes Krankenlager erfordernder Leidenszustand oder deren Pflegebedürftigkeit so außergewöhnlich ist, daß ihre Behinderung der Behinderung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Personen vergleichbar ist.

2.1 zu § 2 Abs. 1

Die Höhe des Pflegegeldes entspricht der Blindenhilfe nach § 67 Abs. 2 BSHG in Verbindung mit § 35 Bundesversorgungsgesetz. Auch im übrigen entspricht die Regelung dem § 67 Abs. 2 BSHG.

2.2 zu § 2 Abs. 2 und 3

Wie auch in § 67 Abs. 3 BSHG angenommen, kann bei Blinden und Schwerstbehinderten in Heimen usw. von einem verminderten behinderungsbedingten Mehraufwand ausgegangen werden, da die Einrichtung bereits einen Teil dieses Aufwands (kostenmäßig über den Pflegesatz) abdeckt. Werden die Kosten des Heimaufenthalts ganz aus öffentlichen Mitteln (z. B. vom Träger der Sozialhilfe) aufgebracht, so rechtfertigt sich eine Kürzung des Pflegegeldes um 50 v.H. Andererseits ist bei sog. Selbstzahlern und in Fällen, in denen z. B. Unterhaltspflichtige die Heimkosten voll tragen, eine Kürzung des Pflegegeldes nicht gerechtfertigt. Denn was der Selbstzahler durch das Heimangebot an Mehraufwendungen

einzusparen scheint, das hat er in Gestalt des Pflegesatzes aus eigenen Mitteln abzugelten.

Letztlich bringt das Gesetz für Teilselbstzahler eine auslaufende Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 2, die dem Berechtigten jedoch eine Mindestleistung von 50 v.H. des Pflegegeldes sichert.

Im übrigen lassen die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 dem Berechtigten ein Wahlrecht, ob er einen Teil der Unterbringungskosten aus öffentlichen Mitteln begehren und ein vermindertes Pflegegeld in Kauf nehmen oder ob er die Kosten selbst voll tragen will, um das volle Pflegegeld zu erhalten.

3. zu § 3

§ 3 soll sicherstellen, daß das Pflegegeld nur dem Berechtigten zugute kommt.

4. zu § 4

§ 4 bestimmt die Anrechnung aller Leistungen von dritter Seite z. B. nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 35), dem Lastenausgleichsgesetz (§ 69) und der Reichsversicherungsordnung (§ 558), aber auch z. B. Schadensersatzrenten, wenn sie auf einen Ausgleich für behinderungsbedingten Mehraufwand abzielen.

5. zu § 5

Die Vorschrift macht deutlich, daß es sich um eine Leistung des Landes Bremen handelt. Abs. 2 regelt die sachliche Zuständigkeit.

6. zu § 6

Abs. 1 Satz 1 macht die Zahlung des Pflegegeldes von einem Antrag abhängig. Nach Satz 2 bedarf es aus Gründen der Verwaltungsökonomie und im Interesse der Empfänger der genannten Sozialhilfeleistungen keines Antrages beim Übergang von Sozialhilfeleistungen auf Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz. Abs. 2 normiert Mitwirkungsverpflichtungen des Berechtigten, insbesondere hinsichtlich anspruchseinschränkender Tatsachen, z. B. Einzug in ein Heim oder Besserung der Behinderung.

7. zu § 7

Abs. 1 regelt den Beginn des Anspruchs. Danach beginnt der Anspruch mit dem Ersten des Antragsmonats. Eine wichtige Ausnahme ergibt sich allerdings aus § 6 Abs. 1 Satz 2, wonach in laufenden Fällen von Blindenhilfe gem. § 67 und von Pflegegeld gem. § 69 in Verbindung mit der Verordnung zu § 24 Abs. 2 Satz 1 BSHG Pflegegeld auch ohne Antrag gezahlt wird.

Abs. 2 regelt den Beginn der Leistungen bei Heimaufenthalt.

Abs. 5 regelt den Widerruf von begünstigenden Bescheiden. Solche Bescheide sind grundsätzlich mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zu widerrufen, von dem an die Voraussetzungen für eine Leistung nicht mehr vorliegen. Die Härteklausel ermöglicht es, diesen Zeitpunkt anders festzusetzen, wenn die Regelung nach Satz 2 für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Abs. 6 übernimmt einen Grundsatz aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht über unrechtmäßig erlangte Leistungen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist eine Rückforderung nur bei Verschulden des Berechtigten zulässig. Im übrigen darf die Rückforderung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Empfängers keine besondere Härte darstellen. Das wäre z. B. der Fall, wenn dem Berechtigten bei Rückforderung weniger als der Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz verbliebe.

Abs. 7 regelt die Fälle, in denen beantragtes Pflegegeld beim Tode des Berechtigten noch nicht ausgezahlt ist. Grundsätzlich soll in diesen Fällen eine Auszahlung, die lediglich die Erben begünstigen würde, nicht erfolgen. Nach Satz 2 und 3 sind Ausnahmen jedoch möglich, wenn andere Personen die Pflege des Berechtigten tatsächlich sichergestellt haben.

8. zu § 8

Die Vorschrift bekräftigt die Zielsetzung des Gesetzes, die Eingliederung des Behinderten in die Gesellschaft, u. a. in das Arbeitsleben, zu begünstigen. Außerdem betont sie die Zweckbindung der Leistung, nämlich Ausgleich für den behinderungsbedingten Mehraufwand zu schaffen.

In Anlehnung an § 67 Abs. 4 räumt das Gesetz der gewährenden Behörde einen Ermessensspielraum ein, die Leistung zu versagen, wenn die besondere Zweckbindung des Pflegegeldes gefährdet oder aufgehoben ist.

Carl Schünemann Bremen